

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabensatzung (BGS/WAS)**



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS)**

Vom 18.10.2023

Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 11.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 18.10.2011, Bek.-Nr. 2, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.10.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 22.10.2019, Bek.-Nr. 1, wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h – entspricht Nenndurchfluss (Q _n)	2,5 m ³ /h - :	90,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h – entspricht Nenndurchfluss (Q _n)	6,0 m ³ /h - :	140,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h – entspricht Nenndurchfluss (Q _n)	10,0 m ³ /h - :	180,00 €/Jahr
	über 16 m ³ /h – entspricht Nenndurchfluss größer (Q _n)	10,0 m ³ /h - :	1.150,00 €/Jahr.

2. § 9a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Grundgebühr für einen Bauwasserzähler oder einen sonstigen beweglichen Wasserzähler beträgt 140,00 € pro Entlehnung und Jahr.

3. § 9a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Grundgebühr für einen Feuerlöschanschluss beträgt 270,00 € pro Jahr.

4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt
1,59 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

5. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr
1,59 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)**

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Freilassing, den 18.10.2023
STADT FREILASSING

gez.

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister